

An die
Kreisbereitschaftsleiter im BRK
über die Beauftragten der Bezirksverbände
m.d.B. um Weiterleitung an alle Mitglieder

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Bearbeiter/in	Telefon	Telefax	Datum
		He/Cs	089 9241-1345	089 9241-1299	23.10.2012

Rundschreiben Nr. 1/12 Foreneinträge in sozialen, offenen bzw. öffentlichen Netzwerken

Liebe Kameradinnen,
liebe Kameraden,

in letzter Zeit häufen sich die Schwierigkeiten, die mit der Veröffentlichung von Forenbeiträgen von Bereitschaftsangehörigen in sozialen Netzwerken, wie Facebook, Lokalisten, etc., zusammenhängen:

So wurden durch Angehörige der BRK-Bereitschaften Einsatzberichte vergangener Einsätze veröffentlicht und Einsatzdaten unverschlüsselt und offen einem öffentlichen Personenkreis zugänglich gemacht. Teilweise wurde in einer rotkreuzschädigenden und beleidigenden Art und Weise über Mitglieder, Einsatzleiter, Einrichtungen und andere (interne wie externe) Organisationen und Einheiten berichtet. Mitbewerberbezogene und unwahre Tatsachen wurden von Bereitschaftsangehörigen in ihrer erkennbaren Eigenschaft als RK-Mitglieder bewusst wahrheitswidrig öffentlich lanciert.

Die Landesbereitschaftsleitung sieht sich daher aus gegebenem Anlass zum Erlass folgender verbindlicher Anweisung nach § 27 Abs. 3 der Ordnung der BRK-Bereitschaften veranlasst und bittet um Weitergabe dieser Anweisung an alle Bereitschaftsangehörigen der jeweiligen Kreisverbände:

Alle Bereitschaftsangehörigen sind für das, was sie in sozialen Netzwerken tun und veröffentlichen, selbst verantwortlich. Im jeweiligen Eigeninteresse, aber auch im Interesse des Roten Kreuzes, ist mit dieser Verantwortung bewusst umzugehen.

./.

Es ist ferner anzumerken, dass Inhalte aller Art in sozialen Medien gegebenenfalls einem sehr großen Personenkreis zugänglich sind und sehr lange verfügbar sein können.

Sobald sich Bereitschaftsangehörige in sog. "Social-Media-Netzwerken" als (ehrenamtliche) Angehörige der BRK-Bereitschaften zu erkennen geben oder eine solche Zugehörigkeit zu den BRK-Bereitschaften aus dem Informationsgehalt der Veröffentlichung gefolgert werden kann, sind mithin nachfolgende Regeln strikt zu beachten:

1. Meinungsäußerungen in sozialen Netzwerken und sog. "Postings" sind nur solange von der grundgesetzlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckt, als dass diese nicht als beleidigend oder herabwürdigend qualifiziert werden können. Behauptete Tatsachen müssen im Übrigen beweislich wahr sein. Unwahre Tatsachenbehauptungen oder beleidigende, ehrabschneidende Behauptungen können strafrechtliche bzw. disziplinarische Konsequenzen nach sich ziehen. Dies gilt auch für das bloße Nacherzählen von unwahren Tatsachen ("üble Nachrede").
2. Werden in Foren oder öffentlichen (sozialen) Netzwerken Behauptungen aufgestellt, verbreitet oder nacherzählt, die im Falle der Kenntnisnahme von Dritten das Ansehen des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit schädigen können oder geeignet sind, das Vertrauen von Dritten in das Rote Kreuz anderweitig zu beeinträchtigen, handelt es sich um dienstrechtliche Verstöße, die unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen einen Ausschluss aus dem Roten Kreuz nach sich ziehen können ("rotkreuzschädigendes Verhalten").
3. Im Falle der Veröffentlichung von Bildern ist das Recht des Abgebildeten am eigenen Bild, sowie auf das Urheberrecht des Fotografen zu achten. Vor der Veröffentlichung ist die Zustimmung des Abgebildeten und des Fotografen einzuholen, hinsichtlich der Zustimmung zur Abbildung gilt dies besonders für Bilder von Patienten oder deren Angehörigen.
4. Das Veröffentlichung von Daten, Dateien, Texten, Bildern oder Dokumenten
 - die gegen Menschenrechte verstoßen,
 - die Persönlichkeitsrechte verletzen,
 - die politischen Inhalte sind,
 - die Sexualisierungen enthalten,
 - die ehrverletzend sind,
 - die beleidigend und/oder diffamierend sind,
 - die Sitte und Anstand verletzen,
 - die gegen Religionen sind,
 - die gegen die Weltanschauung anderer gerichtet sind,
 - die persönliche Meinungen eines einzelnen enthalten,
 - für die keine Genehmigung des Urhebers vorliegt,
 - deren Veröffentlichung eine strafbare Handlung darstellen würde,

wird strafrechtliche und dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen, soweit durch die Veröffentlichung gleichzeitig das Ansehen des Roten Kreuzes in der Öffentlichkeit oder das Ansehen eines anderen Rotkreuzangehörigen beeinträchtigt werden könnte.

5. In jedem Fall ist die Schweigeverpflichtung des Bereitschaftsangehörigen und dessen Verpflichtung zum Datenschutz unbedingt zu beachten. Das unbefugte Veröffentlichen von Einsatzdetails, Einsatzabläufen und internen Dokumenten kann als Verstoß gegen die Schweigeverpflichtung des Angehörigen bzw. als Verstoß gegen die Verpflichtung zum Datenschutz strafrechtlich und dienstrechtlich verfolgt werden.

Das betrifft auch Dienstanweisungen.

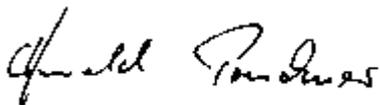
Betriebliche Abläufe und hausinterne BRK-Organisationsstrukturen sind für die Öffentlichkeit und/oder die Mitbewerber nicht bestimmt. Gleiches gilt für Kritik an anderen Mitgliedern, Einheiten, Gemeinschaften, Leitungs- und/oder Führungskräften oder Verbandsstufen außerhalb geschlossener und brk-interner Diskussionsforen.

Im Rahmen der Betreuung und/oder Behandlung von Patienten und/oder Betroffenen dürfen folgende Umstände gar nicht ohne entsprechende Einwilligung veröffentlicht werden:

- die Tatsache, dass ein (Behandlungs-)Verhältnis zu einer bestimmten Person bestanden hat,
- die Art der Verletzung oder Erkrankung,
- der Unfallhergang, Krankheitsverlauf, etc.,
- die Ergebnisse der Untersuchung, die Diagnostik und (Verdachts-)Diagnose,
- die durchgeführten Maßnahmen,
- alle übrigen Informationen, die bekannt wurden (z. B. Wohn- und Lebenssituation).

Aus Anlass der Aktualität dieser Problematik wird derzeit im Auftrag des Landesvorstands durch den Bereichsleiter Personal und Recht eine verbindliche "Social Media"-Richtlinie erarbeitet. Bis zum Inkrafttreten dieser Vorstandsrichtlinie gelten die oben genannten Regelungen für die Angehörigen der Gemeinschaft Bereitschaften.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Harald Pruckner
Landesbereitschaftsleiter



RA Werner Heim
Justiziar der
Landesbereitschaftsleitung